

BERATUNGSSTANDARD

Nachfolge-Rechtsberatung

GRÜNDUNG/
NACHFOLGE

Professionelle Beratung für Betriebsübergeber/innen und Betriebsübernehmer/innen

Ziel:

Unterstützung des Übergebers und Übernehmers bei der rechtlichen Vorbereitung einer gesicherten Betriebsnachfolge durch ein Beraterteam der WKOÖ.

Inhalt:

Persönliche Beratung zu den dabei üblicherweise relevanten Rechtsbereichen:

- Steuerrecht
- Pensions- und Sozialversicherungsrecht
- Gewerberecht
- Gesellschaftsrecht
- Erbrecht
- Mietrecht

Die Berater zeigen im Rahmen dieser Beratung Lösungsansätze auf.

Beratungskosten:

625,-- Euro (keine Umsatzsteuer)

Förderhöhe:

Vom Beratungshonorar (ohne Umsatzsteuer) wird maximal gefördert:

250,-- Euro durch Land OÖ

(Abteilung Wirtschaft und Forschung)

250,-- Euro durch WKOÖ

Sonderregelungen:

Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der EU-Kommission.



Förderrichtlinien:

Es gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ und das Beratungsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich.

De-minimis-Regel:

Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung - aktuell Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen - können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen an kleinere und mittlere Unternehmen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr) der Betrag von 200.000,-- Euro (100.000,-- Euro im Straßen-güterverkehr) an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungsnehmer.

Stand: 01/2020